

Az.: 3 A 407/09  
1 K 1950/07

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Dresden  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Heimrechts  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. John

am 26. Mai 2011

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 5. Juni 2009 – 1 K 1950/07 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bestehen.
- 2 Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2007 – 3 B 197/07 –; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsfeststellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind.
- 3 Der Beklagte hat auf Antrag der Klägerin dieser eine Ausnahme vom Erfordernis nach § 27 Abs. 2 HeimMindBauV erteilt, wonach in Pflegeheimen für jeweils bis zu 20 Bewohner im gleichen Gebäude u. a. mindestens eine Badewanne zur Verfügung stehen muss. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die zugleich verfügte

Auflage abgewiesen, die die Klägerin verpflichtet, Bewerber für einen Heimplatz in der schriftlichen Vorabinformation gemäß § 5 Abs. 2 HeimG (in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung, vgl. Art. 3 Satz 2 des Gesetzes v. 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2319, 2325) auf die erteilte Ausnahme hinzuweisen. Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Verwaltungsgericht im Wesentlichen ausgeführt, die im Zusammenhang mit der Befreiungsentscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG verfügte Auflage sei rechtmäßig ergangen. Sie stelle sicher, dass künftige Bewohner oder Bewerber vorab über alle für sie wichtigen Informationen und Gegebenheiten schriftlich informiert würden. Der Beklagte habe sein Ermessen pflichtgemäß ausgeübt. Die Auflage sei sachlich angemessen und verhältnismäßig.

- 4 Das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet, die Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Frage zu stellen. Entgegen der Meinung der Klägerin sind die Regelungen des § 31 Abs. 1 HeimMindBauV i. V. m. § 1 SächsVwVfG und § 36 Abs. 2 Satz 4 VwVfG eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die angegriffene Auflage. Nach § 31 Abs. 1 können dem Träger einer Einrichtung von der Erfüllung der in den §§ 2 bis 29 HeimMindBauV genannten baulichen Anforderungen Befreiungen erteilt werden, wenn die Befreiung mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohner vereinbar ist. Gemäß § 5 Abs. 2, Abs. 3 Sätze 2 und 3 HeimG war (vgl. nunmehr: § 3 WBVG) ein Heimbetreiber verpflichtet, vor Vertragsabschluss u. a. die Leistungen des Heims, insbesondere seine Ausstattung, zu beschreiben und über die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung zu informieren. Diese Regelung sollte es künftigen Bewohnern ermöglichen, sich ausreichend und sachgerecht über ihre künftigen Rechte und Pflichten bei Abschluss eines Heimvertrages zu informieren. Im Hinblick auf die Informationen zur Lage und Ausstattung des Gebäudes ist die insoweit vorgeschriebene Vorabinformation darüber hinaus geeignet, künftigen Bewohnern einen Vergleich der ihnen ggf. zur Wahl stehenden Einrichtungen zu ermöglichen. Aus der maßgeblichen Sicht künftiger Bewohner können daher Informationen über Abweichungen von den in der Heimmindestbauverordnung geregelten Mindestanforderungen an die räumlichen Voraussetzungen zum Betrieb eines Heims im Sinne von § 1 Abs. 1 HeimG von Belang sein. Mangels entgegenstehender Informationen darf nämlich ein künftiger Bewohner davon ausgehen, dass ein Heim den gesetzlichen Mindestanforderungen

genügt. Zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse – künftiger – Bewohner können daher auch Informationen über nicht vorhandene Ausstattungsmerkmale von Belang sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein künftiger Bewohner, aus welchen Gründen auch immer, besonderen Wert auf das Vorhandensein eines bestimmten Ausstattungsgegenstands Wert legt oder gar darauf angewiesen ist. Da nach § 31 Abs. 1 HeimMindBauV bei der Erteilung von Befreiungen die Ausübung des Ermessens die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner in den Blick zu nehmen hat, ist es rechtlich nicht zu beanstanden, wenn diesen Interessen durch Auflagen nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG Rechnung getragen wird.

- 5 Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die angegriffene Auflage ermessensfehlerfrei ergangen. Sie ist zur Wahrung der Interessen und Bedürfnisse künftiger Bewohner geeignet und erforderlich. Dem steht nicht entgegen, dass das Heim in jedem Bewohnerzimmer mit einer behindertengerechten Dusche ausgestattet ist. Der Beklagte und das Verwaltungsgericht haben zutreffend darauf hingewiesen, dass die Auflage die Klägerin nicht hindert, in geeigneter Weise nicht nur auf die reduzierte Zahl der Pflegebäder, sondern auch auf die in jedem Bewohnerzimmer überobligatorisch vorhandene Duschmöglichkeit hinzuweisen. Auch im Übrigen liegen entgegen der Auffassung der Klägerin keine sonstigen Ermessensfehler vor. Zwar kann dem angefochtenen Bescheid vom 14. August 2006 nicht entnommen werden, dass dem Beklagten das Erfordernis von Ermessenserwägungen auch im Hinblick auf die hier streitgegenständliche Auflage bewusst gewesen ist. Dieser Mangel ist allerdings durch die Nachholung von Ermessenserwägungen im Widerspruchsverfahren geheilt worden (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG). Im Widerspruchsbescheid vom 5. September 2007 hat der Beklagte in Auseinandersetzung mit den wirtschaftlichen Interessen der Klägerin ausgeführt, dass im Interesse künftiger Bewohner diesen alle tatsächlichen Umstände und Besonderheiten einer Pflegeeinrichtung offen zu legen sind. Wegen des mit der Auflage beabsichtigten Drittschutzes, dem der Heimträger verpflichtet sei, sei die Auflage auch verhältnismäßig. Ob diese Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit die angegriffene Auflage tragen, was die Klägerin in Frage stellt, kann dahinstehen. Denn selbst wenn der Beklagte im Widerspruchsbescheid insoweit nur unzureichende Ermessensüberlegungen angestellt hätte, wären diese durch den diesbezüglichen Vortrag im Schriftsatz vom 30. Januar 2008 in zulässiger und ausreichender Weise

ergänzt worden (vgl. § 114 Satz 2 VwGO). Die von der Klägerin dagegen vorgebrachten Einwendungen richten sich letztlich auch nicht gegen die vom Beklagten angestellten Ermessenserwägungen, sondern greifen die nach Auffassung der Klägerin nicht mehr zeitgemäßen Vorschriften der Heimmindestbauverordnung über die Mindestausstattung von Pflegeheimen mit sanitären Anlagen an. Derartige Überlegungen sind allerdings bereits im Ansatz nicht geeignet, die Voraussetzungen von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO darzulegen.

- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 2 GKG.
- 7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

John

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*